

Rundmachung

betreffend Einschränkung der Erzeugung von Kuchen usw.
in Wien.

Auf Grund des § 10, Abs. 2 der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1915, N.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck, wird angeordnet:

Die gewerbemäßige Erzeugung von Kuchen, sogenanntem Gugelhupf, Krapfen, Strudel, Butter- und Germteig, Zwieback und dergleichen ist **nur am Mittwoch und Samstag jeder Woche** gestattet.

Als gewerbemäßig gilt gemäß § 10, Abs. 3, der bezogenen Ministerialverordnung jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

Übertretungen dieser Rundmachung werden gemäß § 15 dieser Ministerialverordnung von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafen **bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten** geahndet; außerdem kann, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Abs. 1, lit. a der Gewerbe-Ordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Diese Rundmachung tritt am 6. Februar 1915 in Wirksamkeit.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung IX,

im selbständigen Wirkungskreise

am 4. Februar 1915.